

100.2022.63/64U
HAT/SBE/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 20. April 2023

Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Streun

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2016, 2017 und 2018
sowie direkte Bundessteuer 2016 und 2017 (Entscheide der
Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 19. Januar 2022;
100 21 209/210/211, 200 21 136/137)



Sachverhalt und Erwägungen:

1.

1.1 Die Steuerverwaltung des Kantons Bern veranlagte A._____ für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2016 bis 2018 nach Ermessen (Verfügungen vom 1.12.2020). Nachdem A._____ Einsprache erhoben und die Steuererklärungen 2016 bis 2018 nachgereicht hatte, passte sie die Veranlagungen zu seinen Gunsten an. Mangels Angaben zu Vermögen und Einkünften aus der Erbengemeinschaft B._____ blieb es insoweit aber bei einer Einschätzung nach Ermessen (Einspracheentscheide vom 20.5.2021).

1.2 Am 7. Juni 2021 gelangte A._____ in Bezug auf Vermögen und Einkünfte aus der Erbengemeinschaft an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Mit Entscheiden vom 19. Januar 2022 wies diese Rekurse und Beschwerden ab bzw. trat in Bezug auf die direkte Bundessteuer 2018 nicht auf die Beschwerde ein.

1.3 In einer einzigen Rechtsschrift vom 28. Februar 2022 hat A._____ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern 2016 bis 2018 als auch der direkten Bundessteuer 2016 und 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt insoweit die Aufhebung der Entscheide der StRK und die Rückweisung der Sache an diese. Nicht angefochten hat er den Nichteintretensentscheid betreffend die direkte Bundessteuer 2018.

1.4 Mit Verfügung vom 1. März 2022 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer vereinigt.

1.5 Mit Vernehmlassung vom 11. März 2022 bzw. Beschwerdeantwort vom 8. April 2022 schliessen die StRK und die Steuerverwaltung je auf Abweisung der Beschwerden.

1.6 Am 13. Mai und 22. August 2022 hat sich der Beschwerdeführer erneut vernehmen lassen.

2.

2.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

2.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2, 135 II 260 E. 1.3). Da hier die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonalen und eidgenössischer Steuern.

2.3 Der Streitwert beträgt in beiden Verfahren weniger als Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

3.

Der Beschwerdeführer ist an der Erbengemeinschaft seines verstorbenen Vaters beteiligt, der zwei Grundstücke in ... gehören (Gbbl. Nrn. 1 _____ und 2 _____; vgl. VGE 2014/220/221 vom 23.9.2016). Da Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften den einzelnen Erbinnen und Erben zugerechnet werden (Art. 12 Abs. 1 StG; Art. 10 Abs. 1 DBG), war er gehalten, seinen Anteil an der Erbengemeinschaft von B. _____ zu deklarieren (vgl. zur Mitwirkungspflicht als Steuerpflichtiger Art. 167 StG bzw. Art. 126 DBG). Dies hat der Beschwerdeführer unterlassen und gar in seinen Steuererklärungen der Jahre 2016 bis 2018 jeweils wahrheitswidrig angegeben, nicht an einer Erbengemeinschaft beteiligt zu sein (vgl. act. 5B pag. 28, 77 und 128). Mangels Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Erbengemeinschaft hat die Vorinstanz das Vorgehen der Steuerverwaltung betreffend die ermessensweise Bestimmung des Anteils des Beschwerdeführers an Vermögen und Erträgen der Erbengemeinschaft geschützt. – Dieser erhebt nun vor Verwaltungsgericht verschiedene formelle Rügen und verlangt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheide, die Rückweisung der Sache an die StRK.

4.

Im Einzelnen macht der Beschwerdeführer folgende Einwände:

4.1 Zunächst beanstandet er die Ausführungen der StRK zur Eröffnung der amtlichen Werte jener Grundstücke, die der Erbengemeinschaft gehören. Die entsprechende Erwägung (E. 3.3 der angefochtenen Entscheide) war für den Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens nur in Bezug auf die vom Beschwerdeführer beantragte Akteneinsicht relevant. Da dieser die Abweisung seines entsprechenden Ersuchens nicht beanstandet, braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden.

4.2 Der Beschwerdeführer rügt sodann eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil ihm die StRK zwei Gesuche der Steuerverwaltung um Fristverlängerung nicht zugestellt habe. Dies verstosse gegen Art. 44 VRPG i.V.m. Art. 136 Bst. c der Schweizerischen Zivilprozess-

ordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272), der die StRK zur Zustellung sämtlicher Eingaben der Gegenpartei verpflichtete.

4.2.1 Die Steuerverwaltung hat im vorinstanzlichen Verfahren um Erstreckung der Fristen zur Einreichung von Rekurs- und Beschwerdeantwort (Schreiben vom 17.8.2021; act. 5A pag. 25) und Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. September 2021 ersucht (Schreiben vom 14.10.2021; act. 5A pag. 43). Die StRK hat die betreffenden Fristen antragsgemäss um drei bzw. zwei Wochen verlängert, wobei sie die entsprechenden Verfügungen vom 18. August bzw. 15. Oktober 2021 unstreitig dem Beschwerdeführer in Kopie hat zukommen lassen (act. 5A pag. 26 und 44). Von einer Zustellung auch der Fristverlängerungsgesuche hat sie jedoch abgesehen, selbst nachdem der Beschwerdeführer dies am 8. November 2021 beanstandet hatte (act. 5A pag. 59). Damit wollte sie «Mehraufwand ohne erkennbaren Zusatznutzen» vermeiden (E. 6 der angefochtenen Entscheide).

4.2.2 Der Beschwerdeführer macht zu Recht geltend, dass ihm grundsätzlich alle Eingaben der Gegenpartei zuzustellen sind (vgl. Art. 44 Abs. 4 VRPG i.V.m. Art. 136 Bst. c ZPO). Zudem ist nur schwer verständlich, inwiefern es zu nennenswertem Mehraufwand führen sollte, ihm mit den prozessleitenden Verfügungen zusammen auch die zugehörigen Fristverlängerungsgesuche zukommen zu lassen. Umgekehrt ist zu betonen, dass die unterlassene Zustellung keine Eingaben der Steuerverwaltung zum Prozessstoff betrifft, sondern bloss prozessleitende Anträge von klar untergeordneter Bedeutung. Diese sind ihm über die daraufhin ergangenen Anordnungen der StRK zur Kenntnis gebracht worden, auch wenn ihm die Gesuche selber nicht zugestellt worden sind. In diesem Zusammenhang fällt auch ins Gewicht, dass die Begründung der Gesuche denkbar knapp gehalten ist, weil die Steuerverwaltung jeweils bloss darauf hinweist, es sei ihr «leider nicht möglich, [die angesetzte] Frist einzuhalten». Mithin ist in der Tat fraglich, welchen konkreten Nutzen der Beschwerdeführer aus einer Zustellung der Gesuche als solche hätte ziehen können. Angesichts der rudimentären Ausführungen der Steuerverwaltung wäre namentlich eine Vernehmlassung zu den Gründen, auf die der Antrag auf Fristerstreckung gestützt wurde, kaum möglich gewesen. Diesbezüglich hat die Vorinstanz zu Recht betont, dass die

weiteren Verfahrensbeteiligten vor dem Entscheid über die Fristerstreckung ohnehin nicht anzuhören sind (Näheres bei Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 34 und Art. 43 N. 6). Selbst wenn eine zwingende Verpflichtung der StRK zur Zustellung der Fristverlängerungsgesuche bejaht würde, wäre dem Beschwerdeführer indes durch die Unterlassung kein Nachteil erwachsen. Er behauptet denn auch keinen solchen, sondern äussert bloss die (abwegige) Vermutung, die entsprechenden Gesuche seien gar nie bei der StRK eingegangen und die Fristverlängerungen «willkürlich gewährt» worden.

4.2.3 Insgesamt kann hier also eine Gehörsverletzung wegen Nichtzustellung der von der Steuerverwaltung eingereichten Fristverlängerungsgesuche verneint werden.

4.3 Am Rand macht der Beschwerdeführer ferner eine Verletzung der Waffengleichheit geltend, weil die StRK die Steuerverwaltung bei der Fristansetzung grosszügiger behandelt habe als ihn. Jener seien jeweils Fristverlängerungen gewährt worden, während ihm am 27. Oktober 2021 bloss eine einmalige Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme gesetzt worden sei (richtig sind allerdings 12 Tage; act. 5A pag. 46). – Eine relevante Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten bezüglich Fristansetzung ist jedoch nicht erkennbar: Dem Beschwerdeführer wurde am 9. September 2021 Gelegenheit gegeben, innert dreier Wochen zu Rekurs- und Beschwerdeantwort Stellung zu nehmen (act. 5A pag. 28). Zu deren Ausarbeitung war der Steuerverwaltung zuvor keine längere Frist gewährt worden (vgl. Verfügung vom 28.7.2021, act. 5A pag. 23). Auf die entsprechende Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. September 2021 hatte die Steuerverwaltung anschliessend innert einer Frist von 14 Tagen zu reagieren. Dass sie – anders als der Beschwerdeführer – jeweils um Fristverlängerung ersuchte, ist nicht der StRK anzulasten. Im Übrigen handelte es sich beide Male um eine erstmalige Fristerstreckung von kurzer Dauer, wie sie in der Praxis generell grosszügig gewährt werden (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 43 N. 4 a.E.). Schliesslich betrifft die beanstandete Fristansetzung eine allfällige Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den sehr kurz gehaltenen Bemerkungen der Steuerverwaltung zu seiner Eingabe vom 30. September 2021. Wenn ihm die StRK hierfür eine Frist von 12 Tagen gesetzt hat, ist das weder mit

Blick auf ihre übrigen Fristansetzungen noch im Vergleich zu den 14 Tagen zu beanstanden, die sie unmittelbar zuvor der Steuerverwaltung gewährt hatte.

4.4 Die restlichen Vorbringen des Beschwerdeführer betreffen andere Steuerjahre und andere Veranlagungsverfahren; ihnen lassen sich keine Rügen entnehmen, auf die hier noch einzugehen wäre (vgl. Beschwerden S. 3 f. Ziff. 3 und 4).

4.5 Zusammenfassend halten die angefochtenen Entscheide der Rechtskontrolle stand. Der Beschwerdeführer trägt nichts vor, das gebieten würde, die angefochtenen Entscheide aufzuheben und die Sache an die StRK zurückzuweisen. Die Beschwerden erweisen sich damit als unbegründet und sind abzuweisen.

5.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2016 bis 2018 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2016 und 2017 wird abgewiesen.

3. Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt Fr. 1'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.